

# Rechtliche Rahmenbedingungen für oberösterreichische Pferdebetriebe

## Steuern und Abgaben für Pferdewirtschaftsbetriebe

MR Mag. Johann Adametz  
Bundesministerium für Finanzen  
Linz, 20. Jänner 2026

# Abgrenzung Land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb

- Folgen
  - Wenn Land- und Forstwirtschaft
    - Pauschalierung
    - Bewertung als landwirtschaftliches Vermögen (Einheitswert)
      - Basis für Grundsteuer und „Abgaben von luF Vermögen“
  - Wenn Gewerbebetrieb
    - Gewinnermittlung aufgrund von Aufzeichnungen
    - Einheitswert für Betriebsgrundstück, Bewertung wie Grundvermögen
      - Nur Grundsteuer (aber !!!!!)

# Abgrenzung Land- und Fortwirtschaft/Gewerbebetrieb

- Wie weit wirkt Gewerberecht auf Steuerrecht ???
- Grundsatz: Steuerrecht ist Folgerecht
  - setzt auf bestehende Rechtskonstruktionen und knüpft steuerliche Folgen
  - Begriff, aus dem Bereich einer anderen Wissenschaft ist im Zweifel so wie dort zu verstehen
  - Wird Begriff aus anderem Rechtsbereich verwendet, ist er so wie dort zu verstehen (vgl. VwGH Ra 2017/13/0002 zu Eigentumswohnung)
  - Ordnungsrecht kann Verkehrsübung vorgeben (z.B. Direktvermarktung)
- Grenze dort, wo Steuerrecht eigenes Recht schafft (§ 30 Abs. 3 bis 11 BewG 1955)
- Verfassungskonforme Interpretation (hier: Kompetenztatbestände)

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb

## Betroffene Abgaben:

- Bewertungsrecht (Einheitswert) - BewG:
  - zentrales Element, Auswirkung auf fast alle Steuern (teilweise direkter Verweis)
- Einkommensteuer (EStG)
- Grunderwerbsteuer (GrESt)
- Umsatzsteuer: (UStG)
  - Einfluss der EU-Rechtsprechung aufgrund direkt wirkender EU-Regelungen (RL 2006/112/EG – Mehrwertsteuerrichtlinie)

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb

- **§ 30. (BewG)**

(1)

1. Zum **landwirtschaftlichen Vermögen** gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonder- und Obstkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die **dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient** (landwirtschaftlicher Betrieb).

2. Z 1 gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb

- § 21. (EStG)

*(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:*

- 1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ...und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile **mit Hilfe der Naturkräfte** gewinnen. ...*
- 2. Einkünfte aus **Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955.** .....*

- § 22 (UStG)

*(3) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen **Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft** gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten **insbesondere** der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, die Imkerei sowie **Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955.** .....*

## Definition Landarbeitsgesetz (alt)

- § 5. (1) **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen** Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen **zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte** einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

## Definition Landarbeitsgesetz (dzt)

- § 4.(1) *Betriebe der **Land- und Forstwirtschaft** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe der **land- und forstwirtschaftlichen Produktion** und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen **zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte** einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, **das Halten von Nutztieren zur Zucht, die Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse** sowie die Jagd und Fischerei. Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhalten ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zu Grunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt miteinschließt.*



# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb Tierhaltung

- Grundregel:

§ 30 (BewG)

*(3) Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als **landwirtschaftlicher Betrieb**, wenn zur Tierzucht oder **Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenem landwirtschaftlichem Betrieb gewonnen worden sind.***

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb Tierhaltung

- Erste Abweichung, wenn Abs. 3 (überwiegend Futter aus eigenem Betrieb) nicht gegeben.

§ 30 BewG

*(5) Die Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),*

*für die ersten ..... 10 ha nicht mehr als 8,*

*für die nächsten ..... 10 ha nicht mehr als 6,*

*für die nächsten ..... 10 ha nicht mehr als 4,*

*für die nächsten ..... 10 ha nicht mehr als 3,*

*für die nächsten ..... 10 ha nicht mehr als 2*

*Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.*

## Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb Tierhaltung

- § 30 (BewG)

*(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:*

*Pferde:*

|                                                   |                |
|---------------------------------------------------|----------------|
| <i>Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr</i>            | <i>0,35 VE</i> |
| <i>Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde</i> | <i>0,6 VE</i>  |
| <i>andere Pferde über drei Jahre</i>              | <i>0,8 VE</i>  |

*Rinder:*

*.....*

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb

## Nebenbetriebe

- § 30 (BewG)  
*(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.*
- § 21 (EStG)  
*(2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:*
  - 1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.*
- § 22 (UStG)  
*(4) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind.*

# Abgrenzung land- und Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb Nebenbetriebe

- Eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ist eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht.  
(VwGH 22.12.2021, Ra 2020/15/0100 und 15.12.1992, 92/14/0189)
- Die wirtschaftliche Unterordnung ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen und muss sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung - die Nebentätigkeit darf keinen eigenständigen Tätigkeitszweck annehmen, sondern muss Ausfluss der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sein - als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs vorliegen (vgl. VwGH 22.12.2021, Ra 2020/15/0100 und 31.5.2011, 2008/15/0129)

## Offizielle Meinung der Finanzverwaltung

- Rz 5066 und 5067 Einkommensteuerrichtlinien (EStR )
- Aussagen gelten gilt auch für Bewertung
- Aussagen gelten eingeschränkt für die Umsatzsteuer (eigene Verordnung)

## RZ 5066 und 5067 EStR

- **5066**

Das Unterstellen und Füttern fremder Tiere gegen Entgelt (**Pensionstierhaltung**, Leihvieh, Lohnmast) ist bei ausreichender Futtergrundlage iSd § 30 Abs. 5 BewG 1955 regelmäßig als Tierhaltung iSd § 21 EStG 1988 anzusehen. In diesem Sinn rechnet die Pensions(reit)pferdehaltung auch dann noch zur **landwirtschaftlichen Tierhaltung**, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und **keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen außer Betreuung der Pferde** (Fütterung, Pflege, Reinigung der Stallungen und dgl.) erbracht werden.

- **5067**

Von einem einheitlichen **Gewerbebetrieb** wird auszugehen sein, wenn die Betätigung dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie **zB Erteilen von Reitunterricht** (VwGH 28.11.2007, 2005/15/0034) und Beaufsichtigen von Ausritten, hinzukommen, die **Vermietung der Reitpferde** an Umfang **und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt** (OGH 22.10.1991, 10 Ob S 265/91).

Die **Bereitstellung von Reitanlagen** überwiegend an Reiter, deren **Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb verköstigt** werden, bildet eine vom **land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** verschiedene Tätigkeit.

## Gewerbliche Tätigkeiten

- Reitunterricht
- Vermieten von eigenen Reitpferden überwiegt in wirtschaftlicher Bedeutung
- Pensionspferdehaltung, wenn Pflege überwiegt
  - Keine Verköstigung im Betrieb
  - Bewegung
  - Ausschließliche Betreuung



## Exkurs: Auswirkung des Einheitswertes auf die Sozialversicherung

- Grundsätzlich folgt Sozialversicherung dem Einheitswert
  - wenn landwirtschaftlicher Einheitswert, dann Versicherung nach BSVG
  - Einheitswert aber nur Indiz, Gegenbeweis zulässig
  - Mitteilung der Gewerbebehörde ist ein solcher Gegenbeweis
- GSVG schlägt BSVG
  - Wenn gewerblich, dann versichert nach GSVG
  - keine Beitragsbemessung aufgrund des Einheitswertes
  - Wenn Buchführung, keine einkommensteuerliche Pauschalierung zulässig, aber Einnahmen-Ausgabenrechnung ist keine Buchführung

## OGH 22.10.1991, 10 Ob S 265/91

- Sachverhalt:
  - 0,66 ha Eigengrund und 7,47 ha Pachtgrund.
  - 7 Pferde
  - 6 Betten
  - Ausritte gegen Entgelt und Reitunterricht
  - Haupteinkommen aus Zimmervermietung, Reitunterricht und entgeltlichem Ausritt
  - Gewerbliche Tätigkeit, weil Vermietung von Pferden iVm Reitunterricht keine landwirtschaftliche Tätigkeit und starke wirtschaftliche Bedeutung hat

•

## Fazit:

- Landwirtschaftliche Tätigkeit
  - Landwirtschaft (außer Pferdehaltung) muss bestehen
  - Wirtschaftliche Unterordnung der Pferdeeinstellung
  - Ausschließliche Pensionspferdehaltung ist gewerbliche Tätigkeit
- Reitunterricht
  - Reitunterricht ist immer primär gewerbliche Tätigkeit
  - Nebentätigkeit nur im Ausnahmefall (bei völliger Unterordnung, wirtschaftliche Bedeutung zu Landwirtschaft kleiner 20%)

## Ausstrahlung der 25-Pferderegul

- Unter 25 Pferde (2 pro ha) wird Pensionspferdehaltung (und „Vermietung von Pferden“) wohl als landwirtschaftliche Tätigkeit gesehen werden können (Hinweis auf Unterordnung)
  - Voraussetzung: Kriterien des Bewertungsgesetzes treffen zu
    - Überwiegend eigenes (in eigener Landwirtschaft gewonnen) Futter oder
    - Vieheinheiten
- Reitunterricht:
  - Als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes, wenn untergeordnet ( $\sim < 20\%$ )
  - Sonst eigene losgelöste gewerbliche Tätigkeit
- Sonderfall Umsatzsteuer

# Steuerliche Auswirkung Landwirtschaft

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - Landwirtschaftliche Pauschalierung (Ableitung vom Einheitswert), wenn
    - Bewirtschafteter Einheitswert unter 165.000 €
    - Keine Buchführung (Pflicht ab 700.000 € Umsatz)
- Bewertung: landwirtschaftlicher Einheitswert
  - Grunderwerbsteuer (Übergabe) nach Einheitswert, wenn in Familie
    - Abgaben von Iuf Vermögen fallen an
- USt: Pauschalierung

## Steuerliche Auswirkung Reitunterricht

- Tätigkeit gesondert zu sehen, gewerbliche Tätigkeit
  - Eigene Einkunftsquelle (neben landwirtschaftlichen Einkünften)
  - Inanspruchnahme der ESt-Kleinunternehmerpauschalierung (nicht auf Pauschalierung) bei Vorliegen der Voraussetzungen (USt-Kleinunternehmer) möglich
- USt: Pflichtig oder Kleinunternehmer (Umsatzgrenze: 55.000 für alles)
- Bewertung
  - Auf Bewertung keine unmittelbare Auswirkung, weil kein Vermögen zuordenbar
  - Mittelbare Auswirkung, wenn Reitunterricht überwiegt, ist gesamter Reitbetrieb (Halle, Stallungen) Betriebsvermögen (Auswirkung auf GrESt bei Übergabe)
  - Gebäude sind wie Grundvermögen zu bewerten

## UStG Definition

§ 22. (3) Als **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb** ist ein Betrieb anzusehen, dessen **Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft** gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, die Imkerei **sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955**. Die Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Teilbetriebes gilt nicht als steuerbarer Umsatz.

(4) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören **auch die Nebenbetriebe**, die dem **land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind**.

# Unionsrecht Artikel 295 der Richtlinie 2006/112/EG

## *Artikel 295*

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „landwirtschaftlicher Erzeuger“ ist ein Steuerpflichtiger, der seine Tätigkeit im Rahmen eines land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betriebs ausübt;
2. „land-, forst- oder fischwirtschaftlicher Betrieb“ ist ein Betrieb, der in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der in Anhang VII genannten Erzeugertätigkeiten als solcher gilt;
3. „Pauschallandwirt“ ist ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der unter die Pauschalregelung dieses Kapitels fällt;
4. „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ sind die Gegenstände, die im Rahmen der in Anhang VII aufgeführten Tätigkeiten von den land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Mitgliedstaaten erzeugt werden;



## Unionsrecht

Artikel 295 ff. und Anhang VII sowie VII der Richtlinie 2006/112/EG

5. „landwirtschaftliche Dienstleistungen“ sind Dienstleistungen, die von einem landwirtschaftlichen Erzeuger mit Hilfe seiner Arbeitskräfte oder der normalen Ausrüstung seines land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betriebs erbracht werden und die normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen, und zwar insbesondere die in Anhang VIII aufgeführten Dienstleistungen;
6. „Mehrwertsteuer-Vorbelastung“ ist die Mehrwertsteuer-Gesamtbelastung der Gegenstände und Dienstleistungen, die von der Gesamtheit der der Pauschalregelung unterliegenden land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe jedes Mitgliedstaats bezogen worden sind, soweit diese Steuer bei einem der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeuger gemäß den Artikeln 167, 168 und 169 und 173 bis 177 abzugsfähig wäre;

## Unionsrecht Artikel 295 der Richtlinie 2006/112/EG

7. „Pauschalausgleich-Prozentsätze“ sind die Prozentsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 297, 298 und 299 festsetzen und in den in Artikel 300 genannten Fällen anwenden, damit die Pauschallandwirte den pauschalen Ausgleich der Mehrwertsteuer-Vorbelastung erlangen;
  8. „Pauschalausgleich“ ist der Betrag, der sich aus der Anwendung des Pauschalausgleich-Prozentsatzes auf den Umsatz des Pauschallandwirts in den in Artikel 300 genannten Fällen ergibt.
- (2) Den in Anhang VII aufgeführten Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung gleichgestellt sind die Verarbeitungstätigkeiten, die ein Landwirt bei im Wesentlichen aus seiner landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnissen mit Mitteln ausübt, die normalerweise in land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

# Unionsrecht Anhang VII der Richtlinie 2006/112/EG

## Anhang VII

### 1. Anbau:

- a) Ackerbau im Allgemeinen, einschließlich Weinbau;
- b) Obstbau (einschließlich Olivenanbau) und Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzengartenbau, auch unter Glas;
- c) Anbau von Pilzen und Gewürzen, Erzeugung von Saat- und Pflanzgut;
- d) Betrieb von Baumschulen.

### 2. Tierzucht und Tierhaltung in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung:

- a) Viehzucht und -haltung;**
- b) Geflügelzucht und -haltung;
- c) Kaninchenzucht und -haltung;
- d) Imkerei;
- e) Seidenraupenzucht;
- f) Schneckenzucht.

# Unionsrecht Anhang VIII der Richtlinie 2006/112/EG

## Anhang VIII

- 1) Anbau-, Ernte-, Dresch-, Press-, Lese- und Einsammelarbeiten, einschließlich Säen und Pflanzen;
- 2) Verpackung und Zubereitung, wie beispielsweise Trocknung, Reinigung, Zerkleinerung, Desinfektion und Einsilierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 3) Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4) **Hüten, Zucht und Mästen von Vieh;**
- 5) Vermietung normalerweise in land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betrieben verwendeter Mittel zu landwirtschaftlichen Zwecken;
- 6) technische Hilfe;
- 7) Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere, Behandlung von Pflanzen und Böden durch Besprühen;
- 8) Betrieb von Be- und Entwässerungsanlagen;
- 9) Beschneiden und Fällen von Bäumen und andere forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

## LuF-Pauschalierung - USt

- **Grundsätzliche Regelung:**
  - Schätzung Vorsteuer und Steuer in gleicher Höhe → Nullsummenspiel
  - Schätzung Umsätze für Vergleiche 150% des Einheitswertes (Rz 2907 UStR)
- **Ausnahmen**
  - Lieferung alkoholischer Getränke
  - PferdePauschV

## PferdepauschalierungsVO - USt

- Gilt für Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden
- Voraussetzung
  - Keine Buchführung
  - Jahresumsatz unter 400.000 €
- Berechnung Vorsteuer als Durchschnittsatz iHv 31 Euro pro Pferd und Monat
  - aliquote Kürzung, wenn Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt ist)
  - Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unbewegliches Anlagevermögen gesondert abziehbar

- **Danke für  
Ihre Aufmerksamkeit**

